GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel • Weißensteinstraße 72 • ☎ 0561/9359-0 • Fax 0561/9359-149
Bearbeiter: Zindel, Gerhard • Durchwahl: 133

Neuberechnung des Zuschlags bei Hinzutritt einer Rente, § 97 Abs. 3 Satz 3 ALG, § 48 SGB X	**Rundschreiben** AH 028/2002 vom 28.06.2002
Rdschr. Nr. 165/1995 vom 14.11.1995	GLA V 45 a, GLA VII 4 a/6

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Das SG Braunschweig hat mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 19. April 2002 - S 5 LW 1/01 – die Klage eines Rentenbeziehers abgewiesen, der sich gegen die Minderung seiner Rente wegen Hinzutritts einer Rente des Ehegatten gewandt hatte.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Beschränkung der Rente und des Zuschlages auf die einem unverheirateten Landwirt zustehende Höhe verfassungsrechtlich unbedenklich. Dass Gericht verweist insoweit auf das Urteil des BSG vom 30. April 1982 – 11 RLw 1/81 – zu § 4 Abs. 3 GAL (Rdschr. AH 12/82 vom 22. Juli 1982, GLA V 31 b).

Dass die Alterskasse berechtigt war, den Zuschlag mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben, folgert das Gericht aus § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X. Die wesentliche Änderung liege in der Zahlung der Rente an die Ehefrau des Klägers. Hierdurch sei seitens der Ehefrau des Klägers Einkommen erzielt worden, das zur Minderung des Anspruchs des Klägers geführt habe. Bei § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X müsse das Einkommen nicht vom Leistungsempfänger selbst erzielt werden, ausreichend sei vielmehr, dass sich ein von anderen Personen erzieltes Einkommen mindernd auf seinen Anspruch auswirke.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die anliegende Entscheidung.

In Vertretung

Stüwe

Anlage
Gerichtsbescheid vom 19. April 2002 - S 5 LW 1/01 -

89

Ausfertigung

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG

S 5 LW 1/01

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Kläger,

gegen

Landwirtschaftl. Alterskasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Beklagte,

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 19. April 2002 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Direktor des Sozialgerichts Hasenpusch entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Minderung der Rente und die Rückzahlung von Rententeilen.

Der 1937 geborene Kläger erhält von der Beklagten seit 01. Juli 1997 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Im November 2000 beantragte seine Ehefrau ebenfalls Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte entsprach dem Antrag durch Bescheid vom 08. Mai 2001 für die Zeit ab 01. Dezember 2000 und zahlte monatliche Rente von 713,01 DM nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Durch Schreiben vom 24. April 2001 teilte die Beklagte dem Kläger mit, infolge der Rentenzahlungen an seine Ehefrau stehe ihm ab 01. Dezember 2000 nur noch eine Rente in Höhe der Rente für unverheiratete Berechtigte zu. Mit Bescheid vom 08. Mai 2001 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid (vom 27. Januar 1998) insoweit auf, als sie ab 01. Dezember 2000 Rente für unverheiratete Berechtigte zahlte. Hierdurch ergab sich für die Zeit von Dezember 2000 bis Mai 2001 eine Überzahlung in Höhe von insgesamt 1.902,00 DM, die die Beklagte von dem Kläger zurückforderte und bereits mit der Rentennachzahlung der Ehefrau des Klägers verrechnet hatte. Mit dem Widerspruch vom 18. Mai 2001 berief sich der Kläger auf eine Eingabe seiner Ehefrau an den Petitionsausschuss des Bundestages. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2001 unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung zurück.

Hiergegen richtet sich die am 27. Juli 2001 erhobene Klage, mit der der Kläger vor allem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Minderung seiner Rente geltend macht.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,

> den Bescheid der Beklagten vom 08. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn weiterhin Rente für verheiratete Versicherte zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und die maßgebliche gesetzliche Bestimmung für verfassungsgemäß.

Neben den Gerichtsakten haben die den Kläger und seine Ehefrau betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand des Verfahrens gewesen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Die Beteiligten sind durch gerichtliche Verfügung vom 04. Februar 2002 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) von dem beabsichtigten Erlass des Gerichtsbescheides unterrichtet worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben und daher zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung der Beklagten ist rechtmäßig. In zutreffender Rechtsanwendung hat die Beklagte die Rente des Klägers gemindert und die überzahlten Beträge von ihm zurückgefordert.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes (VA) mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der VA nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der VA soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des VA Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Klägers vor.

Die wesentliche Änderung liegt in der Zahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 01. Dezember 2000 an die Ehefrau des Klägers. Hierdurch ist nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides vom 27. Januar 1998 - seitens der Ehefrau des Klägers - Einkom-

men erzielt worden, das zur Minderung des Anspruchs geführt hat. Bei § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X muss das Einkommen nicht vom Leistungsempfänger selbst erzielt werden. Ausreichend ist vielmehr, dass sich ein von anderen Personen erzieltes Einkommen mindernd auf seinen Anspruch auswirkt. Dies ist hier der Fall.

Nach § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in der ab 01. Januar 1995 gültigen Fassung gilt ein Landwirt bei der Ermittlung der Rente als unverheiratet, sofern er verheiratet ist und sein Ehegatte auch einen Anspruch auf Rente hat. Tritt eine Rente des Ehegatten hinzu, so wird nach § 97 Abs. 3 Satz 3 der Zuschlag neu berechnet. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Demgemäß dürfte die Beklagte an den Kläger für die Zeit ab 01. Dezember 2000 nur noch die Rente eines unverheirateten Landwirtes zahlen. Diese Rente war monatlich 317,00 DM niedriger als der an den Kläger bereits ausgezahlte Betrag. Hieraus errechnet sich die Rückforderung von insgesamt 1.902,00 DM. Diesen Betrag hat der Kläger nach § 50 SGB X zu erstatten.

Gegen die Beschränkung der Rente und des Zuschlages auf die einem unverheirateten Landwirt zustehende Höhe in § 97 ALG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insoweit hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits im Urteil vom 30. April 1982 (Az. 11 R LW 1/81) zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) mit überzeugender Begründung entschieden, dass die Minderung des Altersgeldes für einen Landwirt, dessen Ehegatte ebenfalls Altersgeld bezieht, verfassungsgemäß ist. Die hierbei hervorgehobenen Gesichtspunkte treffen auch auf Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem ALG zu. Wie das frühere Altersgeld für Landwirte, so beruhen auch die nunmehr als Rente bezeichneten Leistungen nach dem ALG in wesentlich geringerem Maße als eine Rente aus der allgemeinen Rentenversicherung auf eigene Leistung und eigenem Kapitalaufwand. Wegen der übrigen, vom BSG in den Vordergrund gestellten Aspekte wird auf das dem Kläger mit der Anhörung zum Gerichtsbescheid zugesandte Urteil des BSG verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).